



FRIEDHOFSORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den

FRIEDHOF DER STADTGEMEINDE PURKERSDORF

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1. Der Friedhof steht im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf, im Folgenden kurz Gemeinde genannt. Er ist zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Angehörigen sämtlicher Glaubensbekenntnisse sowie Bekenntnisloser bestimmt.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
3. Die Verwaltung des Friedhofs wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt. Die Leitung obliegt dem Bürgermeister. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde und sind in ortsüblicher Weise kundgemacht.
4. Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes. Eine Räumung und Bestreuung während des Winters wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Die Benützung ist den Witterungsverhältnissen anzupassen. Das Betreten des Friedhofes besteht auf eigene Gefahr.

§ 2

Einteilung des Friedhofs

Der Friedhof Purkersdorf ist in 24 Gruppen, alter Teil, neuer Teil, Urnenhain und Urnenwände unterteilt. Die Bezeichnung erfolgt mittels Buchstaben und fortlaufender Nummerierung. Entlang der Friedhofsmauer liegen Mauergrüfte.

§ 3

Grabstellen

Der Friedhof Purkersdorf verfügt über folgende Grabstellen:

- a) Familiengräber für bis zu 4 Leichen (Maße rd. 2,40m lang, 1,10m breit, 2,20m tief)
- b) Grüfte für bis zu 3,6,9 oder 12 Leichen (Maße rd. 2,80m lang, 1,70m breit, 2,50m tief)
- c) Urnengräber für bis zu 4 Urnen (Maße rd. 1,10m lang, 1,10m breit, 0,80m tief)
- d) Urnennischen für bis zu 2 Urnen



§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

1. Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen und die Dauer des Benützungsrechts hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.
2. In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

1. Um Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der gewünschten Grabstelle anzusuchen.
2. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
3. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz: benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofs, der Grabstelle und der Grabart sowie Dauer und Ablauf des Benützungsrechts.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

1. Das Benützungsrecht steht einer oder mehreren Personen zu. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an einer Grabstelle, ist der Gemeinde eine Ansprechperson zu nennen, welche die benützungsberechtigten Personen gegenüber der Gemeinde vertritt und auch die Ansprechperson für diese in allen erforderlichen Belangen ist.
2. Das Benützungsrecht berechtigt - je nach Art der zugewiesenen Grabstelle - zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
3. Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren. Bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
4. Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder deren eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Jede benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
5. Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden.



Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu vergraben.

§ 7

Verlängerung des Benützungrechts

1. Mit jeder Belegung wird das Benützungrecht um zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungrechts folgenden Jahr.
2. Das Benützungrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungrecht erlischt, entrichtet wird.
3. Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungrecht abläuft und zu welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes, oder kann nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt die Verständigung durch einen dreimonatigen Aushang am Friedhof beziehungsweise auf der Amtstafel.
4. Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungrecht an einer Grabstelle

1. Auf Antrag der benützungsberechtigten Person, kann das Benützungrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
2. Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragene/r Partner/in, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungrechts wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungrechts

1. Das Benützungrecht erlischt
 - a. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 - b. durch schriftlichen Verzicht,
 - c. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),



- d. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teils des Friedhofs oder
 - e. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
2. Bei Erlöschen des Benützungsbereichs wird durch die Gemeinde auf Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
 3. Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über und diese kann der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung in Rechnung stellen oder ist ersatzlos berechtigt das auf dem Grab befindliche Grabmal, Einfassung und sonstiges Zubehör einem neuerlichen Grabnutzer zu überlassen. Vom bisherigen Benützungsberechtigten ist dann eine Verzichtserklärung vorzulegen.
 4. Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Friedhofsverwaltung Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

1. Grabstellen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Benützungsbereichs entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstellen ist die benützungsberechtigte Person verantwortlich.
2. Die Errichtung eines Grabdenkmals (Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Grabdeckel, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals unter Angabe des Materials, der Grabinschrift sowie eine Skizze mit Größenangaben beizulegen. Die maximale Denkmalthöhe richtet sich nach der jeweiligen Grabstelle und ist mit der Friedhofsverwaltung abzuklären. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ON-Regeln entspricht. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
 - a. Sämtliche Grabdenkmäler aus Eisen, Metall, Naturstein oder Holz dürfen einschließlich eines allfälligen Sockels nicht höher als 1,60m sein. Bei Urnengräbern darf das Kopffundament nicht mehr als 0,80m x 0,25m sein.
 - b. Alle Grabstellen müssen mit einer Grabeinfassung, welche nicht aus Holz bestehen darf, versehen sein. Diese kann, je nach Lage des Grabes, von der Gemeinde erlassen werden.
 - c. Grabdenkmäler sind ausschließlich aus Natur- oder Kunststein, Holz oder Schmiedeeisen gestattet. Andere Materialien bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Gemeinde. Ein Grabdenkmal darf nicht auf gemauert werden.
 - d. Die Fundamente für die Aufstellung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen haben einen entsprechenden Mindestquerschnitt von 15cm Breite und 18cm Höhe aufzuweisen.



- e. Der Grabbelag darf nur aus Gras/Erde, Kies oder Rindenmulch bestehen. Kunststoffrasen und andere naturferne Materialien sind nicht gestattet. Das Auflegen von Blinddeckeln auf Erdgräbern ist genehmigungspflichtig.
 - f. Das Überziehen von Grabanlagen, Sockeln und Fundamenten mit jeglichem Kunststoff ist nicht gestattet.
3. Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige in der Gemeinde mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde der Friedhofsanlage entspricht,
 - b. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
 4. Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
 5. Die Grabstellen dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstellen oder öffentliche Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung der Grabstelle mit Bäumen oder großflächig wurzelnden hohen Sträuchern ist nicht gestattet. Jegliches Bepflanzen außerhalb der Grabstelle ist untersagt. Im Falle einer unrechtmäßigen Bepflanzung sind, nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen und Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Person durch die Gemeinde.
 6. Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Glas- und Plastikflaschen, etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Das Lagern von Gegenständen hinter und seitlich neben dem Grab ist untersagt. Diese können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung ersatzlos entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände für die Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen. Nach Ablauf der Frist kann die Gemeinde frei über diese Gegenstände verfügen.
 7. Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten bei oder vor der Grabstelle ist nicht gestattet.

§ 11

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

1. Ist eine Grabanlage oder eine Gruft baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person per Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen 4 Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. In begründeten Fällen kann die Frist um weitere zwei Monate verlängert werden.
2. Bei Gefahr im Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
3. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannt Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
4. Kommt eine benützungsberechtigte Person der Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.



§ 12

Bestattung

1. Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf dem Friedhof ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von nahen Angehörigen zu erstatten.
2. Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
3. Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
4. Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
 2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.
5. Sind keine Angehörigen des Verstorbenen vorhanden, so wird von der Gemeinde eine Kremierung vorgenommen und die Urne in eine von der Gemeinde dafür vorgesehene Grabstelle bestattet.

§ 13

Enterdigung

1. Die Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
2. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
3. Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
4. Anträge auf Enterdigungen können von der benutzungsberechtigten Person oder – mit deren Zustimmung – auch von nahen Angehörigen gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
5. Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.



6. Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von einem befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14

Überführung, Leichenkammer, Aufbahrungshalle

1. Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen. Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung, durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
2. Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
3. Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 - a. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich bzw. gerichtlich angeordneten Obduktion und
 - b. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
4. Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. NR. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.
5. Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle vorgenommen werden. Außerhalb der Aufbahrungshalle darf eine Leiche nur mit Bewilligung der Gemeinde aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zur verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken bestehen. Die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer ist kostenpflichtig.
6. Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten.

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

1. Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofs kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
2. Auf dem Friedhof haben Besucher alles zu unterlassen was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

- a. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b. die Wege des Friedhofs mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3.),
- c. Unbrauchbar gewordenen Grabschmuck, oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Behälter abzulegen,



- d. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e. Tiere mitzunehmen (ausgenommen sind Blindenhunde),
 - f. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
 - g. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten am Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z.B. wegen Begräbnisfeierlichkeiten) nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandeln gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

§ 16

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gem. § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17

Inkrafttreten

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt am 10.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Stefan Steinbichler

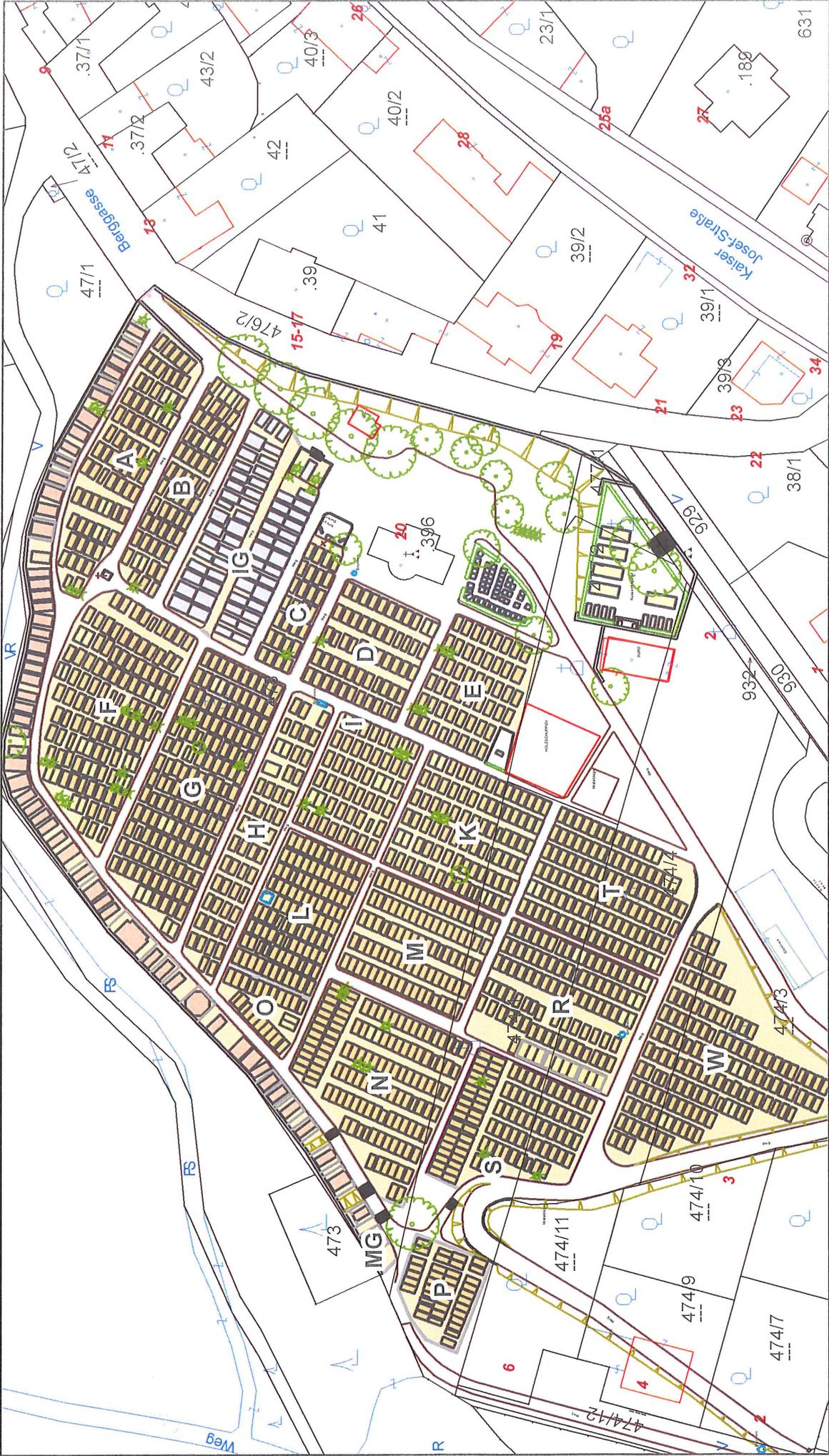
A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.



GR0482 vom 20.06.2023

Angeschlagen am: 26.06.2023

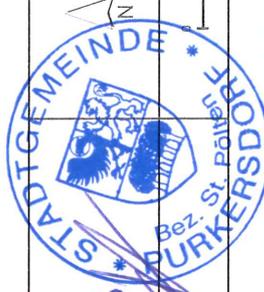
Abgenommen am: 19.07.2023



Lageplan

Stadtgemeinde Purkersdorf
 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1
 Tel: 02231/63601
 e-Mail: gemeinde@purkersdorf.at

GROH2
20.06.2023



Plottedatum: 25.05.2023
 Maßstab (im Original): 1:1.000
 Erstellt durch Anwender:
 Christian Schweikhardt_Purkersdorf

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!

WebOFFICE - powered by GEMDAT NÖ und VerfiGIS

